

# Stellungnahme zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Um die Akzeptanz von Windenergieanlagen in Thüringen zu steigern, haben die Regierungsfractionen in Thüringen einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern regelt.

Das FÖS begrüßt den Gesetzentwurf aus folgenden Gründen:

- Die **Klimaziele** sowohl Deutschlands als auch Thüringens erfordern einen **entschlossenen Ausbau der erneuerbaren Energien** (eE). Gleichzeitig gibt es häufig Widerstände gegen den weiteren Zubau, insbesondere von Windenergieanlagen (WEA). Sie sind zum Teil darin begründet, dass Bürgerinnen und Bürger im Umkreis von Anlagen mit den Auswirkungen u.a. auf Natur und Landschaftsbild konfrontiert sind, während sie andererseits nicht unmittelbar von der kostengünstigen Energieversorgung aus diesen Anlagen profitieren.
- Die **finanzielle Teilhabe** von Kommunen und Bürgerinnen und Bürger an eE-Vorhaben ist ein **wichtiger Faktor** (neben anderen wie die frühzeitige Einbeziehung der Bürger\*innen in den Planungsprozess und eine aktive Kommunikation der Vorteile von erneuerbaren Energien, insb. deren Beitrag zu Klimaschutz und Unabhängigkeit von Energieimporten), **um lokale Zustimmung und Akzeptanz** zu erreichen und die regionale Wertschöpfung zu erhöhen.
- Im Unterschied zur freiwilligen Regelung in § 6 EEG schafft das ThürWindBeteilG eine **verpflichtende, verbindliche Beteiligung** der von Windkraftprojekten betroffenen Kommunen und darüber hinaus eine zusätzliche Beteiligung berechtigter Einwohnerinnen und Einwohner. Das Gesetz sieht gleichzeitig ein hohes Maß an **Flexibilität bei den Beteiligungsformen** vor, um den lokalen Unterschieden und Projektbesonderheiten Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

## § 2 Anwendungsbereich

- Neben WEA sollten auch **Freiflächen-PV-Anlagen** einbezogen werden, da auch hier – wenn auch in geringerem Maße – Betroffenheiten entstehen und Akzeptanzprobleme auftreten können.

## § 4 Grundsatz der Beteiligung und § 5 Andere Beteiligungsformen

- Der Gesetzentwurf sieht als Standardfall die verpflichtende Direktzahlung an die Standortgemeinde und benachbarte Gemeinden entsprechend der Höchstsumme aus § 6 EEG (0,2 ct/kWh) vor. Ein Nachteil der ertragsbasierten Zahlungen ist die schwankende Höhe je nach Standort und produzierter Strommenge im jeweiligen Jahr. Als Alternative könnte eine **Pauschalzahlung**, wie in Brandenburg umgesetzt (BbgWindAbgG), eine bessere Planbarkeit ermöglichen. Sie sollte jedoch zusätzlich die Leistung der WEA berücksichtigen, um Unterschieden in der Größe der Anlagen bzw. Windparks Rechnung zu tragen. In Summe über die Laufzeit der 20 Jahre sollten die Pauschalzahlungen in etwa den ertragsbasierten Zahlungen entsprechen, die Schwankungen zwischen den Jahren würden jedoch geglättet. Pauschalzahlungen erfordern zudem nochmals geringeren Aufwand, da keine Stromerträge

zugrunde gelegt werden müssen. Diese Alternative könnte in § 5 als andere Beteiligungsform aufgenommen werden.

- Zusätzlich ist eine Beteiligung berechtigter Einwohnerinnen und Einwohner (entsprechend der geographischen Abgrenzung der Gemeinden in § 6 EEG) in Form von Strompreiserlösgutschriften oder Sparprodukten vorgesehen (§ 4). Die Höhe beträgt 50% der an die Kommunen gezahlte Summe. Die Höhe der zusätzlichen Beteiligung erscheint grundsätzlich angemessen, um sowohl eine relevante monetäre Größenordnung für die angebotenen Beteiligungsformen zu erreichen als auch die Vorhabenträger vor übermäßigen Belastungen zu bewahren. Die Beteiligungsformen sind jedoch im Gesetzentwurf nicht näher ausgestaltet. Insbesondere bei den **Sparprodukten** sollte konkretisiert werden, dass eine möglichst niedrige Mindestanlagesumme erforderlich ist, um einen **niedrigschwelligen Zugang** insb. auch für einkommenschwächere Haushalte zu gewährleisten.
- Daneben ermöglicht § 5 der Standortgemeinde, andere Beteiligungsformen vom Vorhabenträger zu verlangen (lokaler Stromtarif, Zuschüsse für Wärmenetze, Direktlieferungen an Industriebetriebe und Gemeindeeinrichtungen). **Lokalstromtarife** sind ein zwar ein besonders attraktives Instrument der finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Vorhabenträger sind häufig jedoch nicht gleichzeitig Stromversorger und damit im Endkundengeschäft tätig, sondern vermarkten den Strom an der Strombörse. Um vergünstigte Stromtarife anbieten zu können, müssen sie daher Kooperationen eingehen. Das erhöht die Transaktionskosten und verringert den Spielraum, vergünstigte Tarife überhaupt anbieten zu können. Eine Verpflichtung der Vorhabenträger, einen Lokalstromtarif anzubieten, sofern die Standortgemeinde dies verlangt, wie aktuell im Gesetzentwurf vorgesehen, könnte daher zu Problemen führen.
- Neben den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Optionen könnten auch **Direktzahlungen** (Windprämie) **an berechnigte Einwohnerinnen und Einwohner** als weitere Alternative aufgenommen werden, entweder im Standardfall des §4 oder als andere Beteiligungsform des § 5. Grundsätzlich ist das eine attraktive Möglichkeit der finanziellen Teilhabe, da die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner nicht selbst aktiv werden müssen (z.B. durch Abschluss eines Sparprodukts oder durch Wechsel in einen Lokalstromtarif), sondern die Zahlungen „automatisch“ bekommen. Nachteil kann allerdings sein, dass die Einzelsumme – abhängig von der Anzahl berechtigter Einwohnerinnen und Einwohner – sehr niedrig ausfallen kann, was die Sichtbarkeit und Akzeptanzwirkung beeinträchtigen würde.

#### Kontakt:

Florian Zerzawy

Leiter Energiepolitik

+49 (0)30-76 23 991-54

[florian.zerzawy@foes.de](mailto:florian.zerzawy@foes.de)